

Anlage 1

Präambel

Der KAEV und die Stadt Cottbus sind jeweils öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes. Ihnen obliegen, jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

Beide Parteien sind danach grundsätzlich für die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus ihrem Einzugsbereich zuständig. Der KAEV verfügt für die Entsorgung dieser Abfälle über eine geeignete und von ihm in eigener Regie betriebene Deponie am Standort Lübben-Ratsvorwerk. Auf dieser Deponie bestehen Annahmekapazitäten in einem Umfang, die den voraussichtlichen Bedarf des KAEV zur Ablagerung von Mengen aus dem Verbandsgebiet übersteigen. Die Stadt hatte daher zuletzt dem KAEV die Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung übertragen. Diese Übertragungsvereinbarung endet am 31. Dezember 2015. Die Stadt möchte ihre hoheitliche Aufgabe der Entsorgung dieser Abfälle dem KAEV unmittelbar im Anschluss an jene Vereinbarung ab dem 01. Januar 2016 weiterhin im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU und § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes übertragen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Stadt überträgt folgende Aufgaben mitsamt allen daraus folgenden Befugnissen auf den KAEV:

- die Übernahme der von der Stadt Cottbus oder Selbstanlieferern an der in § 2 Absatz 3 genannten Deponie des KAEV angelieferten, in Anlage aufgeführten mineralischen Abfälle, die im Gebiet der Stadt Cottbus als überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 17 KrW-/AbfG anfallen, sowie